

Vergabe Präsentationsmöbel im Projekt 'Themenräume' des Büchereivereins Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den auf der Seite der Vergabestelle (<https://www.bz-sh.de/themenraeume>) eingestellten und ggf. aktualisierten und ergänzten Dateien finden Sie die Vergabeunterlagen für die Vergabe Präsentationsmöbel im Projekt 'Themenräume' des Büchereivereins Schleswig-Holstein.

1 Art, Ort und Umfang der Leistung und Auftraggeber

Gegenstand der Vergabe sind die in beiliegendem Leistungsverzeichnis bezeichneten Leistungen.

Ausschreibende Stelle ist die Büchereizentrale Schleswig-Holstein.

2 Ausführungszeitraum

Die Präsentationsmöbel sind bis Ende Juni 2021 zu liefern.

3 Art der Vergabe

Die Leistungen werden im Rahmen einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb nach § 12 UVgO vergeben.

4 Aufschrift und Form des Teilnahmeantrags, Fristen

Der Teilnahmeantrag und die geforderten Nachweise müssen bis zum

02.03.2021, 12.00 Uhr (Ende der Teilnahmefrist)

schriftlich im verschlossenen Umschlag mit dem auf dem Umschlag angebrachten deutlichen Vermerk

„Vergabe: Präsentationsmöbel - Nicht öffnen -“

schriftlich dem Auftraggeber vorliegen.

Die Adresse lautet:

Büchereizentrale Schleswig-Holstein

Wrangelstr. 1

24768 Rendsburg

Interessierte Unternehmen bewerben sich per Teilnahmeantrag an die oben unter Ziffer 1 genannte Stelle um die Teilnahme an der hiesigen Verhandlungsvergabe. Hierbei sind die unter dem zuvor genannten Link abzurufenden Vordruck-Unterlagen zwingend zu verwenden.

In seinem Antrag benennt er eine Person (Name mit allen Kontaktdaten inkl. E-Mail-Adresse), die für die Dauer des Verfahrens Ansprechpartner des Bewerbers für die Vergabestelle ist.

5 Eignungskriterien und Ausschlussgründe in entsprechender Anwendung der § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m §§ 122 ff. GWB

Der Bieter hat mit seinem Teilnahmeantrag durch geeignete Nachweise seine Eignung für die in Rede stehende Leistung nachzuweisen. Dies geschieht durch Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszugs (entsprechend der in Vordruck 1 genannten Anforderungen) sowie

der unter **Vordruck 2 und 3** zu tätigen Angaben und der dort genannten erforderlichen Nachweise (insbesondere den dort vorgesehenen Eigenerklärungen und den v.a. nach Art und Umfang zu benennenden Referenzen über in den letzten drei Jahren erbrachte Lieferleistungen). Zudem behält sich der Auftraggeber vor, ergänzend zu der Eigenerklärung gemäß Vordruck 5, Ziffer 12, in der Phase der Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge einige oder alle der dort genannten Unterlagen zum Beleg der erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit anzufordern, welche der Bieter dann entsprechend unverzüglich vorzulegen hat. Auf die Vorschriften des § 123 ff. GWB (insbesondere die zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB und die fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB) wird hingewiesen.

Der Bieter gilt als geeignet, wenn er die in diesem und im nächsten Absatz genannten Eignungskriterien erfüllt. Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist als gewährleistet anzusehen, wenn nach der Einschätzung des Auftraggebers anzunehmen ist, dass der Bieter seine laufenden finanziellen Verpflichtungen unter Einschluss derjenigen aus dem hiesigen Auftrag erfüllen wird. Der Bieter gilt als technisch und beruflich leistungsfähig, wenn anzunehmen ist, dass er über die speziellen Sachkenntnisse und Erfahrungen verfügt, die zur Durchführung der hiesigen Leistungen erforderlich sind. Mindestbedingung ist, dass der Bewerber in den letzten 3 Jahren mind. 2 Referenzprojekte für Möbellieferungen an Bibliotheken oder andere öffentliche Einrichtungen jeweils für deren Publikumsverkehrsbereich erbracht hat.

Zudem ist von den Bietern ein aktueller **Handelsregisterauszug** beizubringen. Näheres ist den in **Vordruck 1** formulierten Anforderungen der Vergabestelle an die von den Bietern zu erbringenden Nachweise zu entnehmen, worauf an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

Die Vergabestelle behält sich vor für den Bestbieter Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung einzuholen. Die Einholung von Auskünften bei weiteren Stellen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Bei Teilnahmeanträgen von Bietergemeinschaften müssen die für die Prüfung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen erforderlichen Unterlagen (nähere Einzelheiten siehe Vordruck 1) mit Ausnahme der gemäß Vordruck 2 nachzuweisenden Referenzen im Sinne des Absatzes 1 für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Die gemäß Vordruck 2 nachzuweisenden Referenzen müssen für mindestens ein Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Soweit nicht für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft die nachzuweisenden Referenzen im Sinne des Absatzes 1 vorgelegt werden, hat die Bietergemeinschaft bei der Erbringung der hiesigen Leistung das Personal der diese Referenzen vorlegenden Mitglieder der Bietergemeinschaft einzusetzen, das über die mit den vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt.

Bieter können sich zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen und finanziellen sowie ihrer technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten Dritter berufen, wenn sie nachweisen, dass die für den Auftrag erforderlichen Mittel dem Bieter während der gesamten Vertragslaufzeit tatsächlich und unwiderruflich zur Verfügung stehen. Der Nachweis hierüber ist durch eine Vereinbarung mit dem Dritten, auf dessen Kapazitäten der Bieter sich beruft, oder durch eine Verpflichtungserklärung des Dritten zu erbringen, aus der hervorgeht, dass dem Bieter tatsächlich die für den Auftrag erforderlichen Mittel des Dritten zur Verfügung stehen werden (soweit die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Rede steht) bzw. dass der Bieter tatsächlich über die Fachkunde und die Erfahrungen des Dritten verfügen kann (soweit es um die technische und berufliche Leistungsfähigkeit geht). Soweit ein Bieter sich im Hinblick auf die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung auf Kapazitäten Dritter beruft, muss in der Vereinbarung bzw. der Verpflichtungserklärung zudem geregelt sein, dass das Personal des Dritten, das über die mit den für diesen vorzulegenden Referenzen erlangte Erfahrung verfügt, bei der hiesigen Leistung eingesetzt wird; der Bieter hat dieses Personal bei der hiesigen Leistung einzusetzen. Die Vereinbarung bzw. die Verpflichtungserklärung darf von dem Dritten nicht einseitig

aufgelöst/widerrufen werden können. Dies muss dem Wortlaut der Vereinbarung bzw. der Verpflichtungserklärung zu entnehmen sein. Wenn sich Bieter zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten Dritter berufen, hat sich der Dritte zudem zu Gunsten des Auftraggebers in einer gesonderten und ebenfalls unwiderruflichen Verpflichtungserklärung zu einer Haftung für die Auftragsausführung gemeinsam mit dem Bieter in dem Umfang bereit zu erklären, in dem er dem Bieter die für den Auftrag erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Auch diese Erklärung ist dem Teilnahmeantrag beizufügen.

Hat der Bieter sich zum Beleg seiner wirtschaftlichen und finanziellen oder seiner technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf diejenige eines Dritten berufen, überprüft der Auftraggeber im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bieter in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe für diese Unternehmen vorliegen. Die entsprechenden Nachweise und Erklärungen nach diesem Abschnitt sind dem Teilnahmeantrag in diesem Fall auch für den jeweiligen Dritten beizufügen. Erfüllt ein Unternehmen das entsprechende Eignungskriterium nicht oder liegen zwingende oder fakultative Ausschlussgründe im Sinne der §§ § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m 123 und 124 GWB für dieses Unternehmen vor, hat der Bieter dieses Unternehmen innerhalb einer ihm hierfür vom Auftraggeber zu setzenden Frist zu ersetzen .

6 Wertungskriterien

Das Angebot mit dem meisten Wertungspunkten erhält den Zuschlag.

Bei der Wertung werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

1. Preis (40 %),

Der Bieter mit dem niedrigsten Wertungspreis (nach dem Preisblatt/ Ziffer 21 bzw. 22 Anforderungskatalog) erhält die maximal mögliche Punktzahl. Ein fiktiver Bieter mit dem doppelten Wertungspreis (bezogen auf den Wertungspreis des günstigen Angebots) erhält 0 Wertungspunkte. Bei dazwischen liegenden Angeboten wird die Wertungspunktzahl mittels einer linearen Interpolation bestimmt.

Es sind Preise für verschiedene Mengen (30, 40 und 50 Stk) anzugeben. Für die Wertung wird der Durchschnittspreis berücksichtigt. Die Büchereizentrale wird mindestens 30 Stück abnehmen. Die weiteren Stücke sind optional.

Zudem hat die Vergabestelle die Option, Stellwände nach Ziffer 11 des Anforderungskatalogs zu bestellen. Daher sind auch Preise für je 30, 40 und 50 Stück mit Stellwänden anzugeben. Die Differenz zum Preis ohne Stellwand wird zu 50% in den Wertungspreis eingehen.

Der Wertungspreis wird insofern wie folgt ermittelt:

Wertungspreis =

[Durchschnittspreis ohne Stellwände (30, 40, 50) Stk. *0,5] + [Durchschnittspreis mit Stellwänden (30, 40, 50Stk.) *0,5]

2. Ästhetik (40%)

3. Qualität (20%)

Zur Wertung der Qualität wird die Haltbarkeit und die Handhabbarkeit der Möbel berücksichtigt.

7 Rückfragen Ansprechpartner für die Bieter

Die Rückfragen sind unverzüglich und ausschließlich per E-Mail (sablowski@bz-sh.de) in deutscher Sprache unter genauer Angabe des Bezuges zu den Vergabeunterlagen (Fundstellenangabe) zu stellen.